



Satzung des Berliner Ruderclub Brandenburgia e.V.

Neufassung vom 8. September 1999

Grundgesetz

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Berliner Ruderklub Brandenburgia e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Berlin-Charlottenburg einzutragen.

§ 2

Der Klub bezweckt ausschließlich die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Pflege des Ruder- und Wassersports sowie ergänzender Sportarten zur körperlichen und geistigen Stärkung seiner Mitglieder. Der Zweck wird insbesondere durch ein regelmäßiges Training und die Teilnahme an Wettkämpfen verwirklicht. Religion und Politik sind von jeder Verhandlung ausgeschlossen.

Der Klub verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Dem Klubzweck dienen insbesondere die dem Klub gehörenden und vom Klub genutzten oder gepachteten Grundstücke, Gebäude und Sportgeräte.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Flagge

§ 6

Die Flagge des Berliner Ruderklub Brandenburgia e.V. ist die nachstehend abgebildete, wie sie der „Berliner Ruderklub Brandenburgia“ von 1900 führte.



III. Mitglieder

§ 7

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Vermögensvorteile, die außerhalb des gemeinnützigen Klubzweckes liegen, dürfen den Mitgliedern nicht zugewandt werden. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer das Rudern als Liebhaber betreibt oder fördert und aus der Ausübung des Rudersports keine Vermögensvorteile zieht. Als Vermögensvorteil gilt nicht das Gehalt oder die Vergütung eines Ruder- oder Sportlehrers oder eine Vergütung, die dem ehrenamtlichen Ausbilder, Trainer oder Ruderältesten gewährt wird oder worden ist. Im Zweifel entscheidet der Vorstand des Deutschen Ruderverbandes.

§ 8

Die Mitglieder des Berliner Ruderklub Brandenburgia e.V. gliedern sich in den Stammklub:

- a) Ehrenmitglieder
 - b) Stammitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) auswärtige Mitglieder
- und e) in die Jung-Brandenburgia

§ 9

Die Stammitglieder können an der Mitgliederversammlung vollberechtigt teilnehmen und das Klubhaus nach Maßgabe der Hausordnung benutzen.

Darüber hinaus können sie das Rudergerät nach Maßgabe der Ruderordnung benutzen und sich an Sportveranstaltungen aktiv beteiligen.

Stammitglieder werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10

Förderndes Mitglied kann werden, wer den Rudersport fördern, aber nicht mehr ausüben kann oder möchte. Die fördernden Mitglieder sind nicht berechtigt, das Rudergerät zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Sie haben aber Zutritt zu allen Veranstaltungen.

Die fördernden Mitglieder können jedoch aus ihren Reihen für je angefangene fünf einen Vertreter wählen. Dieser bzw. diese sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Außerdem ist jedes förderndes Mitglied mit mindestens 25jähriger Mitgliedschaft voll stimmberechtigt.

§ 11

Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die ihren dauernden Wohnsitz außerhalb Berlins haben. Sie können vom Monat nach der Übersiedlung ab ihre Überschreibung zu den auswärtigen Mitgliedern beantragen. Sie haben die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder.

§ 12

Zum Ehrenmitglied kann in der Jahreshauptversammlung gewählt werden, wer sich um die Förderung des Klubs oder des Rudersports besonders verdient gemacht hat. Hierzu ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied hat die Rechte der Stammitglieder, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein. Das Ehrenmitglied kann beratend an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 13

Mitglieder der Jung-Brandenburgia sind Kinder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, und Jugendliche bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Es können nur Kinder und Jugendliche aufgenommen werden, die den Jugendrunderbestimmungen des DRV entsprechen.

Wer Mitglied der Jung-Brandenburgia werden will, hat einen von seinen gesetzlichen Vertretern unterschriebenen Antrag dem Klub einzureichen. Der Leiter der Jugendabteilung entscheidet über den Antrag nach Vortrag in der Vorstandssitzung. Der Klub teilt die Entscheidung den gesetzlichen Vertretern mit.

Die Mitgliedschaft in der Jung-Brandenburgia wird durch die Jugendordnung geregelt. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Mit dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet, scheidet er aus der Jung-Brandenburgia aus und wird vom 1. Januar des darauffolgenden Jahres in den Klub als Stammitglied übernommen.

§ 14

Aufnahmegesuche sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Aufnahme von Mitgliedern in den Stammklub erfolgt nach Beurteilung durch den Aufnahmeausschuß durch den Vorstand. Aufnahmesuchende haben auf der Beitrittserklärung zu bescheinigen, daß sie die Klubsatzungen anerkennen. Mit dieser Anerkennung verzichten die Mitglieder auf Einlegung von Rechtsmitteln bei den ordentlichen Gerichten. Einsprüche sind beim Aufnahmeausschuß schriftlich anzubringen. Jedes Mitglied, das Bedenken gegen eine Aufnahme hat, ist verpflichtet, diese Bedenken dem Aufnahmeausschuß mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand besteht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung (Frist ein Monat), die mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet.

§ 15

Zur Zahlung regelmäßiger Beiträge sind, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sämtliche Mitglieder verpflichtet. Neu eintretende Mitglieder haben außerdem ein Eintrittsgeld zu zahlen. Die Eintrittsgelder, regelmäßige Beiträge sowie etwa erforderlich werdende Umlagen werden alljährlich durch Beschluß der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt.

Der Vorstand hat generell die Ermächtigung, zu den im voraus zu entrichtenden ordentlichen Beiträgen in Bedarfsfällen Zuschläge bis zu 20 von Hundert des Monatsbeitrages als Umlage zu erheben. Zu weitergehenden Umlagen ist die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich. Die Jahreshauptversammlung kann eine Umlage im vorhinein für das Geschäftsjahr festlegen, die der Vorstand dann je nach Bedarf erhebt.

IV. Austritt, Strafen, Ausschluß

§ 16

Der freiwillige Austritt oder die Überschreibung von den Stammitgliedern zu den fördernden Mitgliedern ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zulässig. Diese muß bis zum 30. September des Jahres eingeschrieben an die Geschäftsstelle abgesandt sein. Bei Mitgliedern der Jung-Brandenburgia ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 17

Mitglieder, die mit der Zahlung von Eintrittsgeldern, Beiträgen, Umlagen oder Strafgeldern trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Zahlungspflicht bis zum Abschluß des Geschäftsjahres bleibt erhalten.

An Stelle der Streichung gemäß Abs. 1 kann der Vorstand das Ruhen sämtlicher Mitgliedsrechte, insbesondere das Recht auf Benutzung des Bootsmaterials, beschließen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 18

Verstößt ein Mitglied gegen die Kameradschaft oder die guten Sitten oder die Trainingsvorschriften oder schädigt es sonstwie das Ansehen des Klubs, so hat der Vorstand die Angelegenheit aufzuklären und nötigenfalls gegen die für schuldig befundenen Mitglieder einzuschreiten. Er kann hierfür die Mitglieder zur Vernehmung als Zeugen vorladen. Alle Mitglieder des Klubs sind verpflichtet, das verlangte Zeugnis abzulegen.

Der Vorstand kann die Erteilung von Verweisen und in schwerwiegenden Fällen den Ausschluß beschließen. Der Ausschluß darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen ausreichend Gehör zu seiner Rechtfertigung gegeben worden ist. Es ist ihm ein mit Gründen versehener Beschluß zuzustellen. Gegen einen auf Ausschluß lautenden Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Beschlusses des Vorstandes die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die innerhalb eines weiteren Monats endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Ausschluß jedoch mit Zweidrittelmehrheit. Gegen diesen Entscheid der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 19

Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Ansprüche, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben, auch das Recht zum Tragen des Klubabzeichens.

V. Organe des Klubs

§ 20

Organe des Klubs sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. der Aufnahmeausschuß
4. die Kassenprüfer
5. die Mitgliederversammlung

§ 21

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellv. Vorsitzenden
3. dem Schriftwart
4. dem Kassenwart
5. dem Sportwart
6. dem Leiter der Jugendabteilung

Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes. In gleicher Weise wird der Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahreshaushaltsplanes und der Jahresrechnung. Im Rahmen des Haushaltsplanes hat er unbeschränkte Verfügungsgewalt über alle dem Klub zufließenden wirtschaftlichen Mittel. Für Ausgaben, die aus ordentlichen Beitragsaufkommen im Jahreshaushalt nach Erledigung der laufenden Verpflichtungen nicht bestritten werden können, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich.

Der Vorstand wird – mit Ausnahme des Leiters der Jugendabteilung – in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet immer in einem geraden Jahr statt und bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Kommt im ersten Wahlgang keine ausreichende Mehrheit zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die größte Stimmenmehrheit auf sich vereinigen, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genügt. Der Leiter der Jugendabteilung wird auf der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag der Jugendversammlung bestätigt. Im Falle der Nichtbestätigung kann die Jugendversammlung erneut vorschlagen. Erfolgt eine Wahl wiederum nicht oder unterbreitet die Jugendversammlung keinen Vorschlag, so können von der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Mitglieder gewählt werden.

Der Vorstand kann auch vor Ablauf des Geschäftsjahres von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

Scheidet eines der gesetzlichen Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat alsbald in einer spätestens binnen Monatsfrist einzuberufenden Mitgliederversammlung für den Rest seiner Amtszeit eine Neuwahl stattzufinden. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22

Der Beirat wird in einem ungeraden Jahr für die Dauer von zwei Jahren in einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

dem stellv. Schriftwart
dem stellv. Kassenwart
dem Hauswart
dem Gerätewart
dem stellv. Leiter der Jugendabteilung

Auf Vorschlag des Vorstandes können nach Bedarf weitere Beiratsmitglieder gewählt werden. Der Beirat besteht zur Unterstützung des Vorstandes. Er kann zu allen Vorstandssitzungen zugezogen werden und nimmt an allen Beschlüßfassungen teil. Hierbei und in allen Versammlungen haben die Mitglieder des Beirates das gleiche Stimmrecht wie diejenigen des Vorstandes.

§ 23

Die Mitglieder des Beirates können wie die des Vorstandes gemäß § 21 abberufen werden. Hier genügt jedoch einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann von der Neuwahl bis zur Hauptversammlung abgesehen werden, falls dessen Geschäftsbereich durch ein anderes Vorstands- oder Beiratsmitglied bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mit erledigt werden kann. Die Entscheidung darüber liegt beim Vorstand.

§ 24

Der **Aufnahmeausschuß** besteht aus fünf Stammitgliedern, die die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zeitgleich mit dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit wählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden gelten die Bedingungen des § 23 Absatz 2 entsprechend.

§ 25

Die **Kassenprüfer**, das sind zwei dem Vorstand nicht angehörende Mitglieder, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren zeitgleich mit dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden, haben die Buchführung und den Barbestand der Kasse zu prüfen. Wesentliche Mängel haben sie unverzüglich dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu melden. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung über die allgemeine Finanzgebarung im Klub Bericht, der schriftlich niederzulegen ist. Auf ihren Vorschlag erteilt die Jahreshauptversammlung dem Vorstand und den Kassenwarten Entlastung.

§ 26

Die **Mitgliederversammlung** findet einmal zu Beginn des Jahres als Jahreshauptversammlung statt. In ihr erstattet der Vorstand Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. In ihr werden der Vorstand und Beirat sowie die weiteren Organe des Klubs gewählt. Die Wahlhandlung leitet in der Regel das älteste Ehrenmitglied, in dessen Abwesenheit das an Lebensjahren älteste Stammitglied.

§ 27

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen möglichst jeden Monat stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluß des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer solchen Versammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Diese Versammlung muß sodann spätestens 14 Tage nach Eingang des Antrages abgehalten werden. Jugendversammlungen werden der Jugendordnung entsprechend abgehalten. An den Versammlungen des Stammklubs können Mitglieder der Jung-Brandenburgia ohne Stimm- und Antragsrecht teilnehmen.

§ 28

Zu jeder Mitgliederversammlung müssen unter Angabe der Tagesordnung – mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung – sämtliche stimmberechtigten Mitglieder eingeladen werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder im Mitteilungsblatt des Vereins.

§ 29

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, sie soll vom Leiter und vom Schriftführer der Versammlung unterzeichnet sein.

Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit beider vom dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied.

§ 30

Die Mitgliederversammlung beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzungen nicht anderes bestimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen hat eine Wiederholung des Wahlaktes zu erfolgen.

Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern persönlich ausgeübt werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Wahlen und Abstimmungen über Personen erfolgen durch Stimmzettel, sonstige Abstimmungen durch Handzeichen, falls nicht durch Mehrheit etwas anderes bestimmt wird.

§ 31

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Angelegenheiten des Klubs, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen übertragen worden sind. Ein Beschluß über die Änderungen der Satzung benötigt eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Stammitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Klubs ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung muß schriftlich erfolgen.

VI. Schiedsgericht

§ 32

Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Klubs erfolgt auf Antrag eines Beteiligten durch ein von Fall zu Fall zusammentretendes Schiedsgericht. Obmann des Schiedsgerichtes ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Zwei weitere Mitglieder werden als Beisitzer alle zwei Jahre zeitgleich mit dem Beirat von der Hauptversammlung gewählt. Jede der streitenden Parteien bestimmt zum Schiedsgericht noch einen weiteren Beisitzer aus den Mitgliedern des Klubs. Wird der Beisitzer von einer Partei binnen einer Woche nach der schriftlichen Aufforderung

durch den Obmann nicht schriftlich benannt, so bestimmt der Obmann den Beisitzer für die säumige Partei. Die nach Anhören beider Parteien mit Stimmenmehrheit gefällte Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

VII. Ruderbetrieb

§ 33

Für die Durchführung des Ruderbetriebes ist die Ruderordnung verbindlich, die von der ersten Jahreshauptversammlung aufgestellt wird. Über etwaige Änderungen der Ruderordnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 34

Ebenso ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bootsgrundstück die Hausordnung maßgebend. Die Bestimmungen des § 33 gelten entsprechend.

§ 35

Die Rennmannschaften haben sich einem Training zu unterziehen. Sie sind ehrenwörtlich verpflichtet, die ihnen vom Vorstand auferlegten, durch Unterschriften anzuerkennenden Trainingsvorschriften zu erfüllen. Grobe Verstöße hiergegen können gemäß § 18 der Satzung bestraft werden.

§ 36

Zur Leitung des Trainings bestimmt der Vorstand einen Trainer, dessen Anordnungen von den Rennmannschaften unbedingt zu befolgen sind.

Gegen diese Anordnungen steht ihnen der Einspruch an den Vorstand, letztlich an die Mitgliederversammlung zu.

§ 37

Preise und Ehrenurkunden, die bei Wettfahrten endgültig errungen sind, werden Eigentum des Klubs. Die Ehrenzeichen bleiben Eigentum der Sieger.

§ 38

Der Klub lehnt jede Haftung für die Ausübung des Sports oder auf dem Bootsgrundstück vorkommende Unfälle ab.

Jedes Mitglied haftet auch für fahrlässige Beschädigung des von ihm genutzten Klubeigentums.

VIII. Auflösung des Klubs und Liquidation

§ 39

Die Auflösung des Klubs kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 40

Die Liquidation erfolgt durch drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Rudersports.

Schlußbestimmung

Das vorstehende Grundgesetz ist in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 8. September 1999 angenommen worden.

Berlin, den 8. 9. 1999

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender

Schriftwart

Lt. Bescheinigung des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg vom 10. 12. 1999 ist vorstehende Satzung im Vereinsregister Nr. 4982 Nz eingetragen.